

## **Mitgliederordnung**

*des Eifel Shooting Club*

### § 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann nur durch schriftlichen Antrag erfolgen. Mitglieder können natürliche Personen werden. Juristischen Personen ist es nur möglich als Fördermitglied geführt zu werden.

### § 2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist mit Datum zu protokollieren und unterzeichnen.  
In der Zeit vom 01. Dezember bis zum 31. Dezember werden keine Aufnahmen durchgeführt, Aufnahmeanträge aus dieser Zeit werden automatisch auf den 01. Januar des Folgejahres ausgeführt.  
Über die Aufnahme soll in der Regel innerhalb von 4 Wochen entschieden sein. Für die Aufnahme gilt das Datum der Aufnahmemeldung des Vereins. Einen Rechtsanspruch auf eine Aufnahmemeldung innerhalb bestimmter Fristen gibt es nicht.  
Die Meldung erhält das Mitglied in Kopie.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich durch das Mitglied zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

### § 4 Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht leistet,
- wenn das Verhalten dem Ansehen und den Vereinsinteressen zuwiderläuft,
- wenn das Verhalten gegenüber Mitgliedern, Gästen und Besuchern in gefährdender Weise erfolgt,
- wenn in grober Weise gegen die Standordnung oder waffenrechtliche Vorschriften verstoßen wird,
- wenn dem Mitglied durch behördliche Anordnung die Zuverlässigkeit, etc. zum Besitz von Waffen aberkannt wurde,
- wenn andere schwerwiegende Vorkommnisse diese Maßnahme rechtfertigen.

Das Ausschlussverfahren ist zu protokollieren.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand erklärt. Er ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss gilt grundsätzlich zum angegebenen Datum.

Gegen einen Ausschluss wegen ausstehender Zahlungsverpflichtungen kann kein Widerspruch eingelegt werden.

### § 5 Einteilung der Mitgliedsgruppen

#### § 5.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden alle natürlichen Personen geführt. Eine Ausnahme stellen die Fördermitglieder dar.

Ordentliche Mitglieder werden dem Verband des Vereins als Mitglieder gemeldet. Bei mehreren Verbänden, erfolgt auch die Verbandsmeldung entsprechend mehrfach. Ist das Mitglied in mehreren Vereinen, hat es gegenüber dem Verein mitzuteilen, bei welchem Verein die Verbandsmeldung erfolgen soll. Für die korrekte Einhaltung dieser Vorgabe ist das Mitglied selbst verantwortlich.

#### § 5.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder zeichnen sich durch ihre Unterstützung des Schießsport aus. Sie fördern den Verein durch Geld- oder Sachspenden, Arbeitsleistungen oder sonstige ideellen oder materiellen Unterstützungen. Fördermitglieder haben einzig die Verpflichtung zur Zahlung des Förderbeitrages.

Juristische Personen oder diesen gleichzustellende Institutionen (z.B. Gemeinden etc.) können nur als Fördermitglieder geführt werden. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Diese nimmt die Interessen stellvertretend wahr. Die Vertretungsperson ist dem Verein schriftlich zu benennen; es kann sich dabei auch um eine abstrakte Benennung des Vertreters kraft Amtes handeln (z.B. der amtierende Bürgermeister, der jeweilige Geschäftsführer, etc.).

Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Der Vorstand kann darüber befinden, ob eine Einladung zu anderen Veranstaltungen des Vereins erfolgt und in welchem Maße die Teilnahme der Fördermitglieder dort erfolgt.

Fördermitgliedern wird kein Bedürfnis für den Waffenerwerb ausgesprochen. Über ihr schießsportlichen Aktivitäten wird keine Aufzeichnung geführt, sollte dies dennoch der Fall sein, besteht kein Anspruch aus diesen Aufzeichnungen ein Nachweis zu erstellen.

#### § 6 Beauftragte

Der Vorstand kann Mitglieder für einzelne Aufgaben oder auch für Aufgabenbereiche, zu Beauftragte bestellen. Beauftragte erfüllen ihre Aufgaben entsprechend den Vorgaben des Vorstandes. Die Abberufung kann ebenfalls durch den Vorstand erfolgen. Amtsniederlegung ist möglich, sie soll im Interesse des Vereins möglichst so erfolgen, daß ein Nachfolger benannt und die Aufgabenübergabe erfolgen kann.

Eine Person kann auch für mehrere Aufgaben/-bereiche beauftragt werden. Es ist ferner möglich auch Vorstandsmitglieder zu Beauftragte zu bestellen.

#### § 7 Zahlungsverpflichtungen

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung ihrer Beiträge und sonstigen Zahlungen verpflichtet. Es wird gebeten den Verein zur Abbuchung fälliger Zahlungen von einem Konto zu ermächtigen. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung offener Beträge. Kosten durch ungedeckte Abbuchungen werden dem Mitglied gesondert in Rechnung gestellt.

Kosten und Gebühren, die dem Verein durch z.B. die Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen etc. entstehen, werden dem entsprechendem Mitglied gemäß der Beitragsordnung in Rechnung gestellt.

#### § 8 Versammlungsteilnahme

Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich vorgeschrieben. Die Mitglieder haben hier die Möglichkeit der Information. Ferner sind hier die satzungsmäßig vorgeschriebenen Beschlüsse und Wahlen durchzuführen. Der Vorstand kann über die satzungsmäßigen Regelungen hinaus die Mitgliederversammlung um die Meinung zu Entscheidungen befragen, bzw. der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung vorlegen.

#### § 9 Ablauf von Wahlen und Beschlussfassungen

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Form durch die deutliche Abgabe eines Handzeichens. Geheime und / oder namentliche Wahlen oder Beschlussfassungen können erfolgen. Hierzu ist ein Antrag vor der Abstimmung zu stellen.

#### § 10 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder können nur bei Beschlüssen mitstimmen, die deren Angelegenheiten betreffen (z.B. Förderbeitrag, Rechte und Pflichten der Fördermitglieder, etc.). Jedes Mitglied ist unabhängig vom Alter stimmberechtigt. Es gibt nur eine Stimme pro Person.

#### § 11 Massregelungen

Mitglieder, die sich in besonders problematischer Weise verhalten, können vom Schiessbetrieb, von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

Bei Sachbeschädigungen oder unsachgemäßem Umgang mit dem Inventar des Vereins, auch auf den Schiessständen, kann Schadenersatz verlangt werden. Der Betrag ist abhängig vom entstandenen Schaden und dem Aufwand diesen zu beseitigen.

#### § 12 Wettkampfteilnahme

Grundsätzlich wird von jedem Mitglied erwartet, dass es an der Vereinsmeisterschaft teilnimmt. Eine getroffene Entscheidung ist bindend, eine Nichtteilnahme trotz erfolgter Meldung kann Sanktionen nach sich ziehen, gezahlte Startgelder sind in diesem Fall vom Mitglied zu tragen. Alle Wettkampfergebnisse sind unverzüglich zu melden. Es sind Datum, Ort, Wettkampf, Ergebnis, Disziplin und Platzierung mitzuteilen. Der Sportwart stellt hierzu Meldeformulare bereit. Eine Teilnahme soll grundsätzlich vor dem Wettkampf mitgeteilt werden.

#### § 13 Startgelder

Mitglieder zahlen die erforderlichen Startgelder selbst.

Tritt ein Schütze zu einer gemeldeten Veranstaltung nicht an, ist das gezahlte Startgeld durch den Schützen zu erstatten.

#### § 14 Regelverstöße

Verstößt ein Schütze gegen Regeln der Sportordnung und wird gegen ihn oder den Verein eine Strafe verhängt, trägt der Verursacher diese Sanktionen selbst. Der Verein kann in diesem Fall unabhängig von Verbandsstrafen eine Startsperr für zukünftige Wettkämpfe auf Zeit oder Dauer aussprechen. Dies ist auch möglich bei Verstößen bei vereinsinternen Wettkämpfen.

Diese Mitgliederordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2010 beschlossen.

Präsident

Vizepräsident